

Prüfungsschema Gewerbsmäßige Bandenhehlerei, §§ 260 a, 259 StGB

§§ 260 und 260a StGB sind die Qualifikationen der Hehlerei aus § 259 StGB und dienen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. § 260 StGB ist unterteilt in die Qualifikation „Gewerbsmäßigkeit“ in Abs. 1 Nr. 1 und „Bandenhehlerei“ in Abs. 1 Nr. 2 StGB. § 260 a StGB fasst beide Qualifikationen als gewerbsmäßige Bandenhehlerei zusammen und verschärft die Tat zu einem Verbrechen.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- a. Objektiver Tatbestand des § 259
- b. als Mitglied einer Diebes-, Räuber- oder Hehlerbande
= Gruppe von mindestens 3 Personen, die sich ausdrücklich oder stillschweigend zur Begehung fortgesetzter Taten verbunden hat.

2. Subjektiver Tatbestand

- a. Vorsatz bzgl. 1. a. und 1. b. **UND**
- b. Gewerbsmäßig: Absicht diesbezüglich erforderlich, kein objektives Element erforderlich
= Täter handelt in der Absicht, sich durch wiederholte Begehung von Hehlerei aus deren Vorteilen eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer zu verschaffen.
- c. Bereicherungsabsicht

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Ergebnis